



Umsetzung der Anforderungen zur Leistungserklärung Praxisanwendung

Nr. 016

Technisches Merkblatt

Einleitung

Dieses Merkblatt ist ein Hilfsmittel und eine Empfehlung für Unternehmer zur korrekten Umsetzung der Anforderungen zur Erstellung der Leistungserklärung. Dies als Konsequenz aus dem Bauproduktgesetz und Verordnung sowie den harmonisierten europäischen Produktnormen.

Inhaltsverzeichnis

1. **Ziele der vorliegenden Dokumentation**
 - 1.1 Anwender des Merkblattes
2. **Normen**
 - 2.1 Harmonisierte Normen
 - 2.2 Nicht harmonisierte, technische Normen
3. **Abkürzungen, Begriffe und Definitionen**
 - 3.1 Abkürzungen
 - 3.2 Begriffe und Definitionen
4. **Gesetzliche Grundlagen und Leistungserklärung**
 - 4.1. Gesetzliche Grundlagen
 - 4.2. Die Leistungserklärung gemäss Bundesgesetz über Bauprodukte
 - 4.3. Bewertung der Leistungen durch vereinfachtes Verfahren
5. **Ablauf bei der Erstellung einer Leistungserklärung**
 - 5.1. Erstellen einer Leistungserklärung nach AVCP System 3
 - 5.2. Erstellen einer Leistungserklärung nach AVCP System 1
6. **Inhalt der Leistungserklärung**
7. **Anforderung der harmonisierten technischen Spezifikationen**
 - 7.1. Aufgaben der Hersteller nach AVCP Systemen
8. **Ergebnisse der stufenweisen Bestimmung des Produkttyps**
9. **Fragen und Antworten zur Leistungserklärung**

Anhang 1 Umsetzung bei der SN EN 14351-1+A2 Fenster und Aussentüren

**Anhang 2 Umsetzung bei der SN EN 16034 Türen, Tore und Fenster,
Leistungseigenschaften – Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften.**

1. Ziele der vorliegenden Dokumentation

Mit der vorliegenden Dokumentation wird auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen des Bauproduktgesetzes sowie der Bauprodukteverordnung hingewiesen sowie auf die daraus resultierenden Konsequenzen bezüglich Leistungserklärung und Produktkonformität. Auch zielt die Richtlinie auf die Umsetzung der normativen Anforderungen die im Türenbereich relevanten harmonisierten Normen. Dieses Merkblatt ersetzt nicht die Kenntnisse über die relevanten Normen.

1.1 Anwender dieses Merkblatts: (Auszug aus dem BauPG)

Inverkehrbringen:

Die erstmalige Bereitstellung eines Bauprodukts auf dem Markt.

Bereitsteller auf dem Markt:

Jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Bauprodukts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

Wirtschaftsakteurin:

Herstellerin, Importeurin, Händlerin oder Bevollmächtigte.

Herstellerin:

Jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt beziehungsweise entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt.

Importeurin:

Jede im Inland ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt aus dem Ausland in die Schweiz in Verkehr bringt.

Händlerin:

Jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette ausser der Herstellerin oder Importeurin, die ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt.

2. Normen

2.1 Harmonisierte Normen

Eine harmonisierte Norm (hEN) ist eine europäische Norm, die auf Grundlage eines Auftrages der Europäischen Kommission der EFTA von CEN, CENENLEC oder ETSI erarbeitet und angenommen wurde. Die hEN gehören zusammen mit den Europäischen Bewertungsdokumenten (EBD) zu den harmonisierten technischen Spezifikationen.

Wird ein Bauprodukt durch eine solche hEN erfasst, muss für dieses Bauprodukt grundsätzlich eine Leistungserklärung erstellt werden.

Relevante harmonisierte Normen für die Leistungserklärung sind u.a. folgende:

- Produktnorm SN EN 14351-1+A2 Fenster und Aussentüren
- Produktnorm SN EN 16034 Türen, Tore und Fenster, Leistungseigenschaften – Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften.

2.2 Nicht harmonisierte, technische Normen

Eine technische Norm ist eine von einer anerkannten Normungsorganisation angenommene technische Spezifikation zur wiederholten oder ständigen Anwendung, deren Einhaltung nicht grundsätzlich zwingend ist.

Es handelt sich bei einer "Norm" nicht um eine Rechtsvorschrift, weshalb ihr Inhalt nicht ohne weiteres verbindlich ist.

Hinweis:

Auch Bauprodukte des "nicht harmonisierten Bereichs" unterstehen zwar grundsätzlich den Regelungen des BauPG, allerdings ist der Umfang der Regelungen für Bauprodukte des „nicht harmonisierten Bereichs“ geringer.

So ist es insbesondere nicht notwendig, für Produkte des "nicht harmonisierten Bereichs" eine Leistungserklärung zu erstellen.

Die Herstellerin kann jedoch in diesem Fall freiwillig eine sogenannte „**Herstellererklärung**“ erstellen.

Für die Erstellung der Herstellererklärung kann sich die Herstellerin dafür auf eine technische Norm stützen, falls eine solche Norm bezeichnet worden ist (vgl. Art. 4 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 2 BauPG).

3. Abkürzungen, Begriffe und Definitionen

3.1 Abkürzungen:

BauPG	Bauproduktengesetz (933.0)
BauPV	Bauprodukte Verordnung (933.01)
PrSG	Produktesicherheitsgesetz
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
WPK	Werkseigene Produktionskontrolle
CPR	Construction Product Regulation (Europäische Bauprodukte-Verordnung)
ETB	Europäische Technische Bewertung
TBS	Europäische Technische Bewertungsstelle
EBD	Europäische Bewertungsdokumente
NPD	No Performance Determined (Keine Leistung bestimmt)
AVCP	Assessment and Verifications of Constancy of Performance (Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit)

3.2 Begriffe und Definitionen

Bauprodukte (Artikel 2, Ziff. 1 BauPG)

Ein „**Bauprodukt**“ ist jedes Produkt, das hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt.

Bausatz (Artikel 2, Ziff. 2 BauPG)

Ein „**Bausatz**“ ist ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller in Verkehr gebracht wird als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um ins Bauwerk eingefügt zu werden.

Wesentliche Merkmale (Artikel 2, Ziff. 4 BauPG)

„**Wesentliche Merkmale**“ sind diejenigen Merkmale des Bauprodukts, die sich auf die Grundanforderungen an Bauwerke beziehen.

Leistungen eines Bauprodukts (Artikel 2, Ziff. 5 BauPG)

„**Die Leistung eines Bauprodukts**“ sind die Leistungen in Bezug auf die relevanten wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts, die in Stufen, Klassen, oder einer Beschreibung ausgedrückt wird.

Leistungsstufe (Artikel 2, Ziff. 6 BauPG)

Die „**Leistungsstufe**“ ist das Ergebnis der Bewertung der Leistung eines Bauprodukts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale, ausgedrückt in Zahlenwerte.

Leistungsklasse (Artikel 2, Ziff. 7 BauPG)

Die „**Leistungsklasse**“ ist eine Bandbreite von Leistungsstufen eines Bauprodukts, die durch einen Mindest- und einen Höchstwert abgegrenzt wird.

Schwellenwert (Artikel 2, Ziff. 8 BauPG)

Der „**Schwellenwert**“ - die Mindest- oder Höchstleistungsstufe eines wesentlichen Merkmal eines Bauprodukt.

Technische Spezifikation (Artikel 2, Ziff. 10 BauPG)

Eine „**technische Spezifikation**“ ist ein Schriftstück, das die Methoden und die Kriterien zur Bewertung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale, einschliesslich des Aspekts der Sicherheit für die Verwenderin oder den Verwender, enthält.

Harmonisierte technische Spezifikation (Artikel 2, Ziff. 11 BauPG)

Eine „**harmonisierte technische Spezifikation**“ ist eine harmonisierte technische Norm (hEN) oder ein Europäisches Bewertungsdokument (EBD).

Technische Norm (Artikel 2, Ziff. 12 BauPG)

Eine „**technische Norm**“ ist eine technische Spezifikation zur wiederholten oder ständigen Anwendung, die von einer nationalen oder internationalen Normengremium angenommen wurde.

Harmonisierte technische Norm (Artikel 2, Ziff. 13 BauPG)

Eine „**harmonisierte technische Norm**“ ist eine technische Norm die auf Grundlage eines Ersuchen der Europäischen Kommission oder der EFTA von einem europäischen Normungsgremium angenommen wurde.

Europäisches Bewertungsdokument / EBD (Artikel 2, Ziff. 14 BauPG)

Ein „**europäisches Bewertungsdokument**“ (**EBD**) ist ein Dokument, das von der Organisation Technischer Bewertungsstellen (OTB) zum Zweck der Ausstellung Europäischer Technischer Bewertungen angenommen wurde.

Europäisches Technische Bewertung / ETB (Artikel 2, Ziff. 15 BauPG)

Ein **“europäisches Technische Bewertung“ (ETB)** ist die dokumentierte Bewertung der Leistung eines Bauproduktes in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale im Einklang mit den betreffenden Europäischen Bewertungsdokumente.

Leistungserklärung (Artikel 5, Ziff. 1 und 2)

Ist ein Bauprodukt von einer bezeichneten harmonisierten technischen Norm erfasst oder ist für ein Bauprodukt eine ETB ausgestellt worden, so darf es grundsätzlich nur in Verkehr oder auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn die Herstellerin eine Leistungserklärung für das Produkt erstellt. Ausnahmen siehe Kapitel 4.2.

Herstellererklärung (Artikel 4 BauPG):

Für die Bauprodukte des "nicht harmonisierten Bereichs“, für die der Hersteller keine Leistungserklärung erbringen muss, kann er freiwillig eine sogenannte Herstellererklärung erstellen (Art. 4 Abs. 3 BauPG). Mit dieser Erklärung erbringt er den Nachweis, dass die Sicherheitsanforderungen gemäss Art. 4 BauPG (Massstab: Sicherheit, wie sie von den Verwenderinnen und Verwendern vernünftigerweise erwartet werden kann) erfüllt sind.

Technischer Anhang

Darin können zusätzliche Information über Leistungen eines Produktes, die nicht in der entsprechenden Leistungserklärung deklariert sind, aufgelistet werden.

Inverkehrbringen (Artikel 2, Ziff. 17 BauPG)

Die erstmalige Bereitstellung eines Bauprodukts auf dem Markt;

Bereitstellung auf dem Markt (Artikel 2, Ziff. 18 BauPG)

Jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Bauprodukts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;

Wirtschaftsakteurin (Artikel 2, Ziff. 19 BauPG)

Herstellerin, Importeurin, Händlerin oder Bevollmächtigte;

Herstellerin (Artikel 2, Ziff. 20 BauPG)

Jede natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt herstellt beziehungsweise entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt;

Importeurin (Artikel 2, Ziff. 21 BauPG) jede im Inland ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Bauprodukt aus dem Ausland in die Schweiz in Verkehr bringt;

Händlerin (Artikel 2, Ziff. 22 BauPG) jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette ausser der Herstellerin oder Importeurin, die ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt;

Verwenderinnen und Verwender

Synonym für „Abnehmerin bzw. Abnehmer (im PrSG Konsumenten) . Es handelt sich dabei um Bauherren, Endverbraucher, aber auch Privatpersonen, die im Baumarkt einkaufen.

Bezeichnete Stellen (Art.15 BauPG):

Stellen, die befugt sind, Aufgaben einer unabhängigen Drittperson zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gemäss diesem Gesetz wahrzunehmen.

Produktzertifizierungsstelle (Anhang 2, Ziff. 2 BauPV):

Eine Stelle, die gemäss Abschnitt 4 für die Zertifizierung der Leistungsbeständigkeit bezeichnet oder gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b BauPG für diese Tätigkeit anerkannt wurde.

Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle

(Anhang 2, Ziff. 2 BauPV):

Eine Stelle, die gemäss Abschnitt 4 für die Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle bezeichnet oder gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b BauPG für diese Tätigkeit anerkannt wurde.

Prüflabor (Anhang 2, Ziff. 2 BauPV):

Eine gemäss Abschnitt 4 bezeichnete oder gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b BauPG anerkannte Stelle, die die Leistung von Bauprodukten misst, untersucht, prüft, berechnet oder auf andere Art und Weise bewertet.

Produktfamilie

Zum Zwecke der Bewertung dürfen Produkte eines Herstellers in Familien zusammengefasst werden, wenn die Ergebnisse für ein oder mehrere Merkmal(e) eines beliebigen Produkts innerhalb einer Familie als repräsentativ für das gleiche Merkmal bzw. die gleichen Merkmale aller Produkte innerhalb der betreffenden Familie angesehen werden.

Bei der Zusammenfassung in Familien muss der Wert eines in der Leistungserklärung angegebenen Leistungsmerkmals für eine Gruppe der schlechteste Wert für die Gruppe sein.

Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit: (Anhang 2, BauPV)

Die Herstellerin erstellt die Leistungserklärung und bestimmt den Produkttyp auf der Grundlage der Bewertungen und Überprüfungen der Leistungsbeständigkeit, die im Rahmen der Systeme 1+, 1, 2+, 3 und 4 durchgeführt werden.

Das anwendbare Bewertungssystem bestimmt sich nach der Art und Verwendung des Produkts / jeweiliger Produktnorm.

Für Türen nach SN EN 14351-1+A2 und SN EN 14351-2 sind folgende Systeme relevant:

- System 1: Türen in Fluchtwegen „Fähigkeit zur Freigabe“
- System 3: Türen die nicht als Brand-/Rauchabschluss und Fluchtweg dienen

Für Türen nach SN EN 16034 ist folgendes System relevant:

- System 1: Türen mit Feuer- und oder Rauchschutzeigenschaften.

Hinweis:

Die genauen Definitionen sind unter den entsprechenden Produktnormen dokumentiert.

4. Gesetzliche Grundlagen und Leistungserklärung

4.1. Gesetzliche Grundlagen

Europäische Bauprodukteverordnung

In den EU Staaten wurde die Europäische Bauprodukteverordnung (EU/305/2011) verabschiedet. Seit 1.07.2013 dürfen im EU Raum Bauprodukte deren Leistungen an harmonisierte technische Spezifikationen geknüpft sind, grundsätzlich nur mit einer Leistungserklärung in Verkehr gebracht werden. Die Europäische Bauprodukteverordnung sieht dabei gewisse Ausnahmen vor.

Die Beseitigung der technischen Hemmnisse im Bausektor lässt sich nur durch harmonisierte technische Spezifikationen (harmonisierte Produktnormen und europäische technische Bewertungsdokumente) erreichen, anhand derer die Leistung von Bauprodukten bewertet wird. Der wesentliche Unterschied der Europäischen Bauprodukteverordnung zu der „alten“, zurückgezogenen Europäischen Bauprodukt Richtlinie ist die leistungsbezogene Angabe des Herstellers bezüglich Bauprodukte.

Schweizerisches Bauproduktgesetz und Bauprodukteverordnung

In Ausführung des Abkommens vom 21. Juni 1992 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA3) sowie des Anhangs I des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) wurde das Schweizerische Bauproduktgesetz (BauPG) überarbeitet und mit der Europäischen Bauprodukteverordnung (CPR) abgeglichen.

In der Schweiz ist seit Oktober 2014 das neue Bauproduktgesetz (BauPG) und die Bauprodukteverordnung (BauPV) in Kraft getreten. Dieses Gesetz und die Verordnung regeln das Inverkehrbringen von Bauprodukten und derer Bereitstellung auf dem schweizerischen Markt. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG) bleiben anwendbar auf Produkte oder deren Komponenten, sofern Sicherheitsaspekte betroffen sind.

Für das Inverkehrbringen und die Bereitstellung der Bauprodukte sind gemäss BauPG die folgenden Voraussetzungen massgebend (Art. 3 ff. BauPG):

- Erfüllung der folgenden wesentlichen Merkmale von Bauprodukten und Grundanforderungen an Bauwerken (Art. 3 BauPG):
 - mechanische Festigkeit und Standsicherheit
 - Brandschutz
 - Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
 - Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
 - Schallschutz
 - Energieeinsparung und Wärmeschutz
 - nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen
- Allgemeines Sicherheitsgebot im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 PrSG (Art. 4 BauPG)
- Grundsätzliche Pflicht zur Erstellen einer Leistungserklärung, sobald das Bauprodukt von einer harmonisierten Europäischen Norm oder von einer ETB (Europäische Technische Bewertung) erfasst ist (Art. 5 BauPG; vgl. dazu nachfolgend Kapitel 5.2).
- Bewertung der Leistung nach vom Bundesrat festgelegten Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (Art. 6 BauPG)

4.2. Die Leistungserklärung gemäss Bundesgesetz über Bauprodukte (Bauproduktegesetz, BauPG)

Grundsatz

Das Bauproduktegesetz (nachfolgend: BauPG) legt im **Grundsatz** fest, dass ein Bauprodukt, welches von einer bezeichneten harmonisierten technischen Norm erfasst ist oder für welches eine europäische technische Bewertung (ETB) ausgestellt wurde, nur mit einer Leistungserklärung in Verkehr gebracht werden darf (Artikel 5, Abs. 1 BauPG).

Ausnahmen

Von diesem Grundsatz gibt es drei **Ausnahmen**, bei denen die Herstellerin ausnahmsweise auf die Erstellung einer Leistungserklärung verzichten kann. Diese Ausnahmen sind in Art. 5 Abs. 2 lit. a bis c BauPG geregelt:

Erstens wenn ein Bauprodukt „auf einen besonderen Auftrag hin, individuell gefertigt“ oder „als Sonderanfertigung im Rahmen einer Nicht-Serienfertigung gefertigt wurde“ (lit. a).

Zweitens, wenn ein Bauprodukt „auf der Baustelle zum Zweck des Einbaus in das jeweilige Bauwerk“ gefertigt wird (lit. b).

Drittens, wenn das Bauprodukt „auf traditionelle Weise oder in einer der Erhaltung des kulturellen Erbes angemessenen Weise in einem nicht-industriellen Verfahren“ gefertigt wurde (lit. c).

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Tabellarische Übersicht

	Bestimmung / Fall	Inhalt	Folge
1A	Normalfall	Serienfertigung (ohne konkrete Bestellung oder auf Lager) oder Massenprodukt (nicht den individuellen Wünschen der Bestellerin entsprechend)	Leistungserklärung nach BauPG/BauPV
1B		Systembezogene Fertigung (Systemverarbeitung) Wird ein System (z.B. RWD, Brunex, Riwag, Elkuch usw.) verarbeitet für welches der Systemgeber Prüfungen der mandatierten Leistungen durchgeführt hat, muss vom Hersteller eine Leistungserklärung erstellt werden.	
1C		Objekt-, Projektbezogene Serienfertigung Wird für ein bestimmtes Projekt / Objekt vom Hersteller ein Produkt (System) entwickelt und seriell gefertigt und werden bestimmte mandatierte Leistungen vom Kunden im Leistungsverzeichnis gefordert, so muss für dieses Produkt ebenfalls eine Leistungserklärung erstellt werden.	
2	Art. 5 Abs. 2 lit. a BauPG	Ausnahme 1: Fertigung eines Sonderprodukts nach Eingang der Bestellung und Einbau durch Herstellerin selbst.	Keine Leistungserklärung nach BauPG/BauPV
3	Art. 5 Abs. 2 lit. b BauPG	Ausnahme 2: Fertigung auf der Baustelle zum Zweck des Einbaus in das jeweilige Bauwerk	
4	Art. 5 Abs. 2 lit. c BauPG	Ausnahme 3: Denkmal- und Kulturgüter	

4.3. Bewertung der Leistungen durch vereinfachtes Verfahren (Artikel 6 BauPG)

Das neue Bauproduktgesetz führt im Sinne der Hersteller vereinfachte Verfahren auf:

- zur Bestimmung des Produkttyps
- Für Kleinunternehmen
- Für nicht in Serie gefertigte Produkte

Hinweis:

Die genauen Vorgaben zur Umsetzung sind im Bauproduktgesetz unter Artikel 6 dokumentiert.

5. Ablauf bei der Erstellung einer Leistungserklärung

5.1 Erstellen einer Leistungserklärung nach AVCP System 3

In den folgenden Flussdiagrammen werden die Meilensteine, Verantwortlichkeiten, Dokumentationen zusammengefasst, mit dem Ziel dem Hersteller die Leistungserklärung seiner Produkte zu ermöglichen.

Das Flussdiagramm stellt den Ablauf der Leistungserklärung eines Produkts nach System 3, das heisst für:

- Alle Türen die nicht als Brand-/Rauchabschluss und Fluchtweg dienen

Die ausgeschriebenen Bauwerke verweisen auf Bauprodukte und deren Leistungen. Die Leistungen der Bauprodukte wirken sich auf die Leistung des jeweiligen Bauwerks im Hinblick auf die deren Grundanforderungen aus.

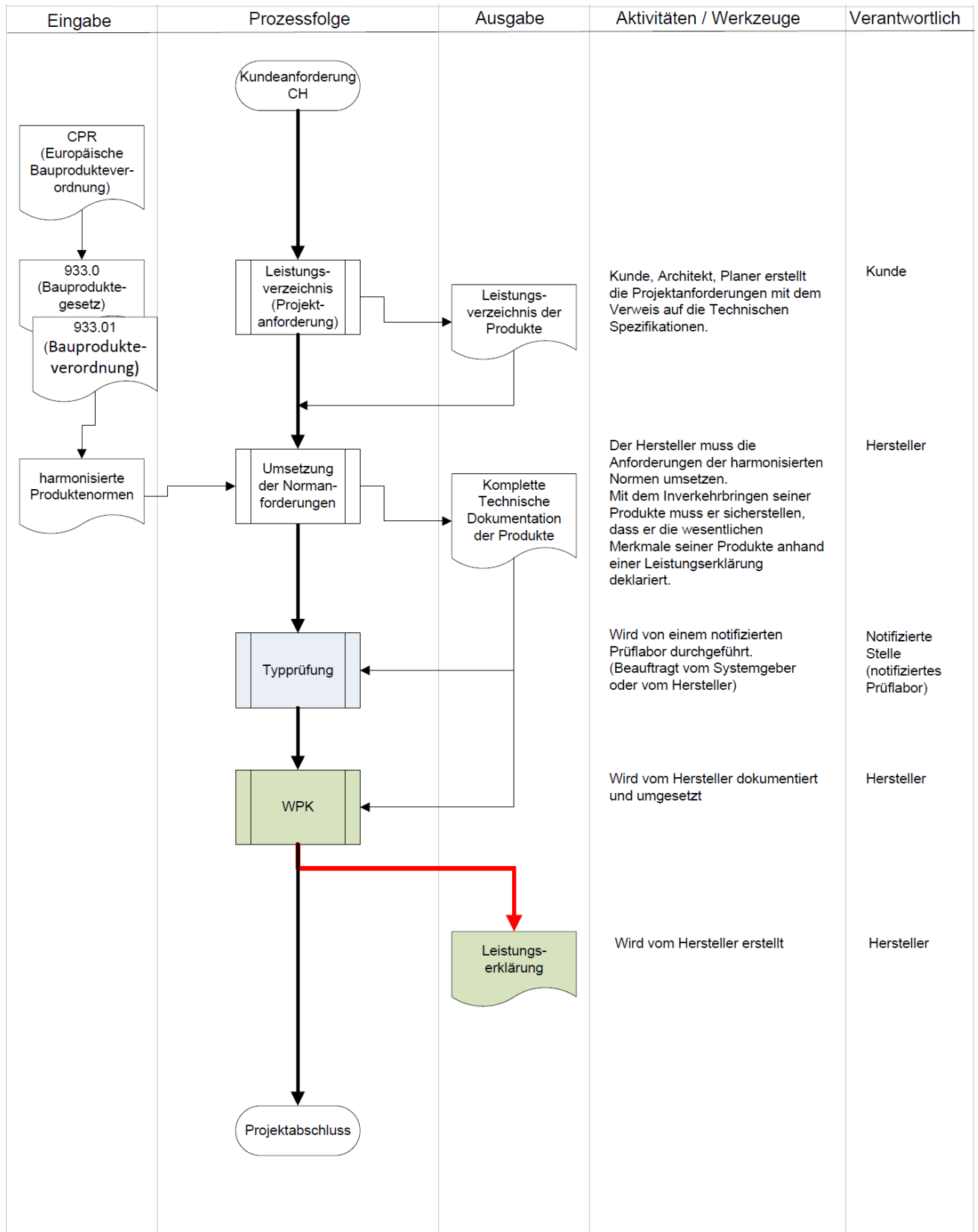
In den Leistungsverzeichnissen wird demzufolge auf die Produktnormen verwiesen, es werden Schwellenwerte oder Klassifizierungsklassen von den Fachplanern aufgeführt die der Hersteller in seiner Leistungserklärung erfassen muss.

Massgebend für die Leistungserklärung durch den Hersteller sind die Systemtypprüfungen durch ein notifiziertes Prüflabor und die dokumentierte Werkseigene Produktionskontrolle durch den Hersteller.

Der Hersteller des Bauproduktes stellt sicher, dass alle normativen Anforderungen in der technischen Dokumentation und in der WPK umgesetzt wurden.

Mit der signierten Leistungserklärung wird die Konformität des Bauprodukts bestätigt.

Erstellen einer Leistungserklärung nach AVCP System 3 in der Schweiz



5.2 Erstellen einer Leistungserklärung nach AVCP System 1

Das folgende Diagramm verweist auf den Ablauf der Leistungserklärung für Bauprodukte nach System 1, das heisst für:

- Türen die den Vorschriften über das Brandverhalten unterliegen.
- Türen in Fluchtwegen.

Auch für System 1 muss der Hersteller die Leistungserklärung erstellen nachdem eine Systemtypprüfung von einem notifizierten Prüflabor durchgeführt wurde und der Hersteller eine dokumentierte WPK vorweisen kann.

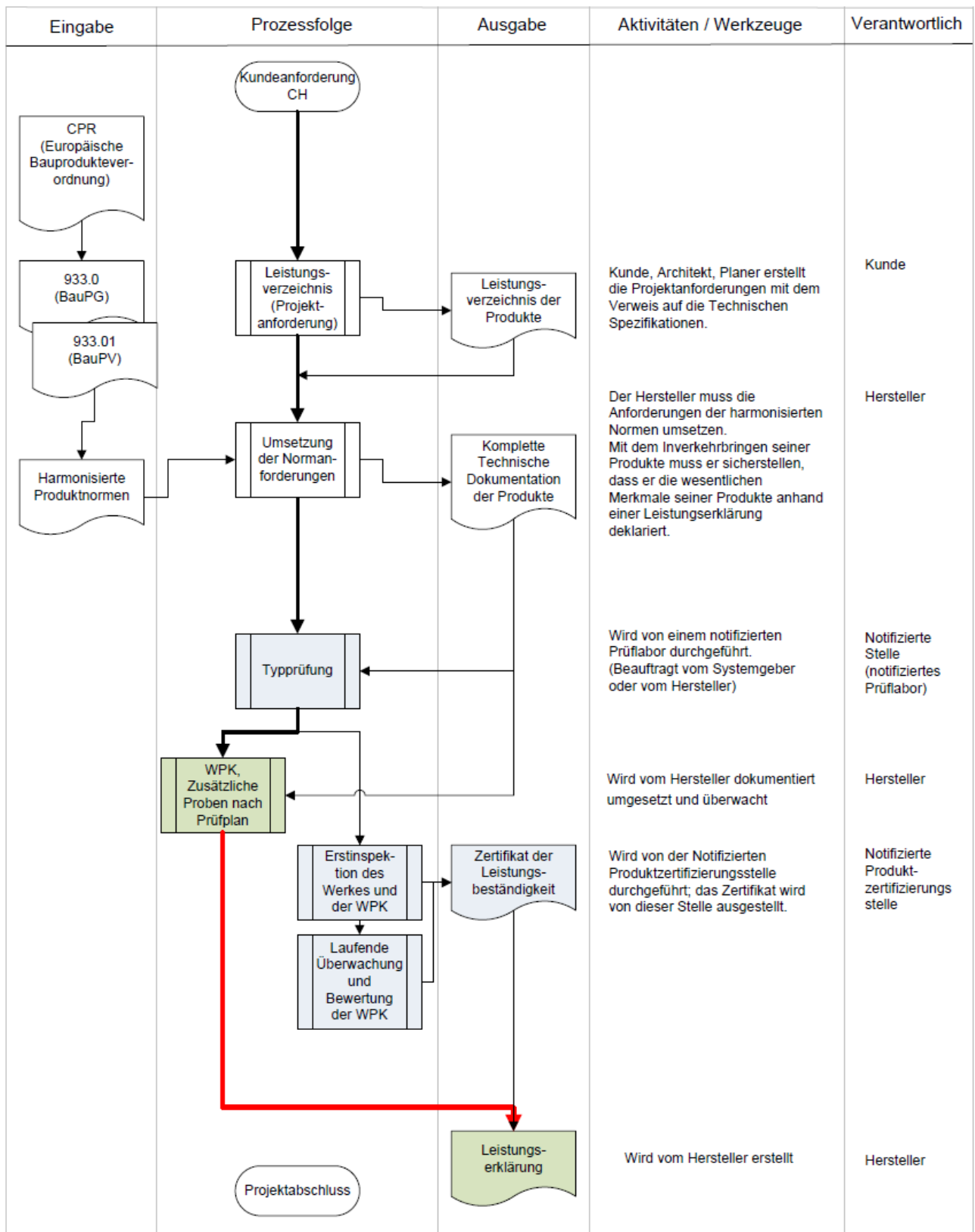
Hinzu kommen aber Inspektionen der Produktzertifizierungsstelle:

- Die Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle.
- Die Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle ist einmal jährlich durchzuführen.

Die Produktzertifizierungsstelle stellt ein Zertifikat aus das unabdingbar für die Leistungserklärung des Herstellers ist.

Das Zertifikat der überprüften WPK und Betriebes wird in der Leistungserklärung aufgeführt.

Erstellen einer Leistungserklärung nach AVCP System 1 in der Schweiz



6. Inhalt der Leistungserklärung

In der Leistungserklärung sind alle wesentlichen Eigenschaften vorgesehenen Verwendungszweck aufzulisten. Es muss mindestens zu einer wesentlichen Eigenschaft die Leistung erklärt werden. Wenn einzelne Eigenschaften durch gesetzlich Regelung für den beabsichtigten Verwendungszweck nicht verlangt sind, kann für diese „NPD“ (No Performance Determined / keine Leistung festgestellt) angegeben werden. Ist für eine wesentliche Eigenschaft ein Schwellenwert (d.h. erfüllt/nicht erfüllt) einzuhalten, ist die Angabe „NPD“ hierfür nicht zulässig.

LEISTUNGSERKLÄRUNG

Nr. xxx (vom Hersteller anzugeben)

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:

vom Hersteller anzugeben

2. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts:

vom Hersteller anzugeben

3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäss der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation:

Aussentür im Wohnungs- und Nichtwohnungsbau

4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers:

AnyCo SA,

PO Box 21

B-1050 Brüssels, Belgium

Tel. +32987654321

Fax: +32123456789

E-Mail: anyco.sa@provider.be

5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben beauftragt ist:

Nicht zutreffend

6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäss Anhang der Bauproduktenverordnung:

System 3

7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:

z.B. SN EN 14351-1 + A1:

8. Notifizierte Stelle (Prüflabor)

Adresse des Prüflabors NB 2172

9. Wesentliche Merkmale nach

SN EN 14351-1 + A1:

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

(Name und Funktion)

(Ort, Datum)

7. Anforderung der harmonisierten technischen Spezifikationen

Das BBL (Bundesamt für Bauten und Logistik) bezeichnet nach Anhörung der mitbetroffenen Bundesämter und der Eidgenössischen Kommission für Bauprodukte (Art. 30) die harmonisierten technischen Normen, die geeignet sind, die Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale zu bewerten und die Bauprodukte auf ihre Leistungsbeständigkeit zu überprüfen. (Abschnitt 4, Art. 12 aus dem BauPG)

Wird ein Bauprodukt nicht oder nicht vollständig von einer harmonisierten technischen Norm erfasst, so kann eine Herstellerin bei einer Technischen Bewertungsstelle (TBS) nach Artikel 17 eine ETB (Europäische Technische Bewertung) beantragen (Abschnitt 4, Art. 13 aus dem BauPG).

Mit der Publizierung im Bundesblatt, sind die Produktnormen für die Umsetzung der Produkthanforderungen verpflichtend.

Die Vorgaben der SN Versionen weichen kaum von den für Europa gültigen Vorgaben ab.

Für die Hersteller in der Schweiz bedeutet dies, dass auch ohne Pflicht zur CE - Kennzeichnung, dieselben Anforderungen an die Systemtypprüfung und die WPK gelten.

7.1 Aufgaben der Hersteller nach AVCP Systemen

Die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (Englisch: Assessment and Verification of Constancy of Performance, AVCP) sind relevant für die Leistungserklärung.

In den Produktnormen sind lediglich die Verfahren zur Bestimmung, Beschreibung und Kennzeichnung der Leistungsmerkmale enthalten.

Es werden keine allgemeingültigen Anforderungen formuliert, diese richten sich nach dem Bauproduktgesetz der einzelnen Länder. (MuKE n, SIA, LSV usw.)

In der nachfolgenden Tabelle, werden die Systeme für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit sowie die Aufgabenverteilung bei der Umsetzung der Produkthanforderungen aufgeführt.

Tabelle.

Die Systeme für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit sowie die Aufgabenverteilung bei der Umsetzung der Produkthanforderungen.

		Systeme für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit				
	Aufgaben	1+	1	2+	3	4
Hersteller	werkseigene Produktionskontrolle					
	zusätzliche Prüfung von Proben nach Prüfplan.					
	Bewertung der Leistung des Bauprodukts anhand einer Prüfung					
	Bestimmung des Produkttyps					
	Erstellung der Leistungserklärung					
Prüflabor	Feststellen der Leistung anhand einer Prüfung (auf der Grundlage der von der Herstellerin gezogenen Stichprobe), einer Berechnung, von Werttabellen oder von Unterlagen zur Produktbeschreibung					
Zertifizierungsstelle der WPK	Erstinspektion des Herstellungsbetriebs und der werkseigenen Produktionskontrolle					
	Kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle					
Produktzertifizierungsstelle	Bewertung der Leistung des Bauprodukts anhand einer Prüfung (einschliesslich Probenahme), einer Berechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung					
	Erstinspektion des Herstellungsbetriebs und der werkseigenen Produktionskontrolle					
	kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle					
	Stichprobenprüfung (audittesting) von Proben					

8. Ergebnisse der stufenweisen Bestimmung des Prototyps (im System 3)

Bezogen auf den Türenmarkt finden wir zwei unterschiedliche Szenarien:

(1) Hersteller Typenprüfung

Der Hersteller ist gleichzeitig Systemgeber, veranlasst Typprüfungen bei notifizierten Prüfstellen und ist Eigentümer der Nachweise. Richtet eine werkseigene Produktionskontrolle ein und stellt die Leistungserklärung aus.

Beispiel: Ein Türenwerk, das sogenannte Fertigtüren (mit Leistungserklärung) in Verkehr bringt.

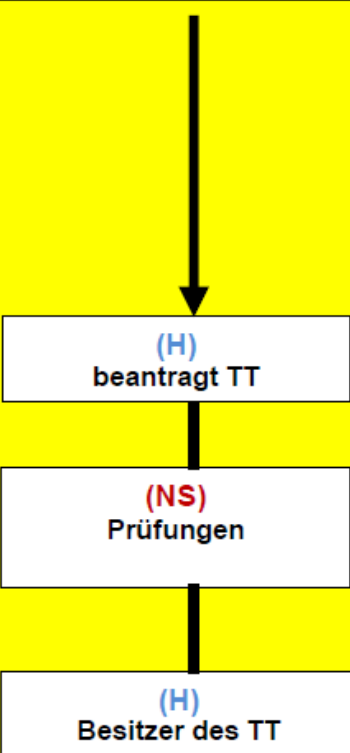

(2) Stufenweise Typenprüfung

Der Hersteller ist nicht Systemgeber, nutzt aber die Nachweise eines Systemgebers. Der Systemgeber stellt die Ergebnisse seiner Typenprüfung inkl. Verarbeitungs- und Montagevorschriften einem Hersteller zur Verfügung. Hierzu bedarf es eines Vertrages zwischen Systemgeber und Hersteller. Der Hersteller richtet auf Basis der Angaben des Systemgebers eine werkseigene Produktionskontrolle ein und stellt auf Basis der Typprüfungen und der WPK eigenverantwortlich die Leistungserklärung aus.

Beispiel: Ein Türenwerk veranlasst Typprüfungen, ist damit Systemgeber und bietet seine Türrohlinge über den Handel zur Weiterverarbeitung zu Elementen an. Damit wird der Weiterverarbeiter im Sinne des Bauproduktengesetzes zum Hersteller und stellt eigenverantwortlich die Leistungserklärung aus. Der Hersteller ist dazu verpflichtet, nur die Materialien zu verwenden, die in den Dokumenten der TT-Nachweise zugelassen sind.

Die Stufenweise Typprüfung betrifft im übrigen auch Zulieferteile wie Schlösser, Bänder, Türschliesser etc. Der Verarbeiter verwendet die Nachweise seiner Zulieferer, z.B. Schlösser mit CE-Kennzeichnung. Die Schlosseigenschaften müssen nicht mehr separat nachgewiesen werden.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht den Ablauf für die stufenweise Bestimmung des Produkttyps und die daraus resultierenden Aufgaben.

Inverkehrbringen mit	Hersteller Typenprüfung (TT)	Stufenweise Typenprüfung (TT)
Erstprüfung (Type Test, TT)		
	WPK	Ist Aufgabe des (H)
= Leistungserklärung	(H) stellt die Leistungserklärung basierend auf den Prüfberichten des Produkttyps und der eigenen WPK aus.	(H) stellt die Leistungserklärung basierend auf den Prüfberichten des Produkttyps des Systemgebers und der eigenen WPK aus.

(S) = Systemgeber (H) = Hersteller (NS) = Notifizierte Stelle (anerkannte Prüfstelle)

9. Fragen und Antworten zu der Leistungserklärung

In diesem Kapitel werden einige zusätzlichen Fragen und Antworten zu dem Thema Leistungserklärung aufgeführt.

Das Thema ist sehr umfassend und hat viele Schnittstellen zu den Gesetzen, Normen und Projektanforderungen so dass sicherlich nicht alle Fragen in diesem Dokument abgehandelt werden können.

Auch gibt es noch unklare Deutungen und Interpretationen der gesetzlichen und normativen Dokumentation so dass in gewissen Einzelfällen Sonderlösungen erbracht werden müssen.

1. Welche Werte sind in der Leistungserklärung anzugeben?

Die Leistungserklärung gibt die Leistung von Bauprodukten in Bezug auf die wesentlichen Merkmale dieser Produkte gemäss den einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen an. Umgekehrt dürfen Aussagen über Leistungseigenschaften (z.B. in Prospekten, LVs, im Internet) nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn sie in der Leistungserklärung enthalten und spezifiziert sind.

2. Wie lange ist die Leistungserklärung ab Zur-Verfügungstellung aufzubewahren?

Laut Bauproduktgesetz 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen

3. Darf eine Leistungserklärung auch im Internet bereitgestellt werden?

Die Leistungserklärung kann auf einer Website zur Verfügung gestellt werden wenn;

- der Inhalt nach der Zur-Verfügungstellung auf der Website nicht geändert wird.
- Die Website gewartet und erhalten wird sowie den Abnehmern kontinuierlich zur Verfügung gestellt wird
- Die Leistungserklärung 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen kostenlos zugänglich ist.
- Dem Abnehmer Anweisungen übergeben werden, wie auf die Leistungserklärung zugegriffen werden kann.

4. Darf die Übergabe der Leistungserklärung in Papierform vom Abnehmer verlangt werden?

Wenn der Abnehmer dies verlangt, ja.

5. Wer kontrolliert die Erstellung und die Übergabe der Leistungserklärung in der Schweiz?

Das BBL vollzieht dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen.

- Es vertritt die Bundesverwaltung in den entsprechenden internationalen Fachgremien.
- Es ist das zentrale Marktüberwachungsorgan.

6. Ist eine CE Kennzeichnung für Türen in der Schweiz Pflicht?

Die CE-Kennzeichnung wird in der Schweiz nicht verlangt. Allerdings dürfen Produkte ohne weiteres die CE-Kennzeichnung in der Schweiz tragen.

7. Muss für die WPK jede Türe dokumentiert werden?

Nein, Stichproben müssen aber definiert werden und diese müssen an die Losgrößen angepasst sein.

8. Wer kann die Leistungserklärung unterzeichnen?

Rechtliche Vertreter des Herstellers oder Bevollmächtigte des Herstellers.

9. Sind in der Leistungserklärung alle wesentlichen Merkmale der harmonisierten technischen Spezifikation anzugeben?

Ja, auch wenn der Hersteller zu den wesentlichen Merkmalen keine Leistung, sondern NPD angibt.

10. Kann für alle wesentlichen Merkmale eine „NPD“ angegeben werden?

Nein, mindestens ein Leistungswert muss ausgewiesen werden.

Wenn jedoch einzelne Eigenschaften durch gesetzliche Regelung (kantonal oder auf Bundesebene) für den beabsichtigten Verwendungszweck verlangt sind, ist die Angabe NPD hierfür nicht zulässig.

11. Folgender Sachverhalt:

Ein Bauteil fällt unter folgende Produktnormen und muss die Anforderungen erfüllen:

- SN EN 14351-1 Aussentüren und Fenster (ist eine Aussentüre).
- Muss zusätzlich die Anforderungen der Maschinenrichtlinie erfüllen, da ein kraftbetätigter Antrieb zu montieren ist.

Fragen:

- *Wieviel Leistungserklärungen werden benötigt?*
- *Reicht eine Leistungserklärung?*
- *Welche Leistungsangaben über das Produkt müssen im vorliegenden Beispiel in der Leistungserklärung enthalten sein?*

Es gibt nur eine Leistungserklärung für einen Türtyp nach der harmonisierten SN EN 14351-1+A2. Da es sich um eine kraftbetätigte Türe handelt, wird unter Punkt 7 der Leistungserklärung zusätzlich die Maschinenrichtlinie aufgeführt.

Ausserdem wird in der Norm SN EN 14351-1+A2 in § 4.24.2 und § 4.24.3 auf die Normen für die kraftbetätigten Türen verwiesen, allerdings müssen diese Merkmale in der Leistungserklärung nicht erfasst werden.

(Keine wesentlichen Merkmale nach SN EN 14351-1+A2).

12. Kann für ein Türblattrohling eine Leistungserklärung verlangt oder ausgestellt werden?

Nein, Leistungserklärungen gelten nur für fertige Elemente.

13. Bei einer, durch den Fachplaner erstellten Ausschreibung sind nur wenige der wesentlichen Leistungsmerkmale ausgeschrieben, bzw. gefordert.

Fragen:

Müssen bei der zu erstellenden Leistungserklärung nur die geforderten Werte nachgewiesen, beziehungsweise betätigt werden?

Müssen, zu den in der Ausschreibung nicht erwähnten Merkmalen, keine Angaben gemacht werden oder sind diese mit „NPD“ zu kennzeichnen.

Es werden nur die in der Ausschreibung geforderten Werte angegeben. Zu allen anderen wesentlichen Merkmalen führt der Hersteller das „NPD“.

(Achtung bei gesetzlichen Anforderungen).

14. Bei einer Türsanierung für ein historisches Gasthaus, gibt es viele verschiedene Türformen, z.B. mit Rundbögen. Es sind alles Einzelanfertigungen und spezifische Objekt-Formen und Masse.

Frage:

Muss hierfür eine Leistungserklärung erstellt werden?

Nein, laut § Art. 5 des BauPG, Absatz c.

Jedoch sind die im Werkvertrag geforderten Leistungseigenschaften bei Bedarf nachzuweisen.

15. Kleinunternehmer mit 8 Mitarbeitern, produziert für die Region Fenster, Aussentüren, sowie diverse Sonderkonstruktionen, auf Kundenwunsch und mit unterschiedlichen Anforderungen. Die Montage erfolgt in der Regel durch eigene Monteure.

Frage:

Muss für Art der Produkte und von der Betriebsgrösse her für diese Produkte eine Leistungserklärung erstellt werden?

Eine Leistungserklärung ist grundsätzlich erforderlich. In diesem Fall kann sich der Hersteller, jedoch betreffend dem System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, auf das vereinfachte Verfahren für Kleinunternehmer beziehen (Artikel 6 BauPG).

16. Wonach richten sich die Anforderungen einer WPK?

Die Anforderungen werden in der jeweiligen Produktnorm beschrieben.

Integraler Bestandteil sind die Fertigungs- und Montageanleitung des Systemgebers.